

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1899)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1899.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, das Gemeindewesen betreffend, sind im Berichtsjahre, abgesehen vom Dekret über die Vereinigung der Gemeinde Vingelz mit Biel, (vergl. Abschnitt II hiernach) nicht erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Am 20. November 1899 nahm der Grosse Rat ein Dekret an, welches die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel zum Gegenstand hatte. Diese Vereinigung stützte sich auf einen zwischen den genannten Einwohnergemeinden abgeschlossenen Fusionsvertrag.

Am 1. März 1899 genehmigte der Regierungsrat die von der Bürgergemeinde Mühlethurnen beschlossene Auflösung dieser Korporation. Das vorhandene geringe Vermögen ging auf die Einwohnergemeinde Mühlethurnen über.

Desgleichen sanktionierte der Regierungsrat am 18. August 1899 einen Nachtrag zum Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Tramelan-dessus, wonach die letztere der erstern ihr sämtliches Vermögen abtrat. Der bezügliche Beschluss enthielt die vollständige Auflösung der Bürgergemeinde Tramelan-dessus.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden

Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

39 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;

14 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);

32 Gemeindennutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;

1 Nachtrag zu einem Ausscheidungsvertrag;

2 Amtsanzeigerverträgen;

(Weitere 20 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt).

Auf hierseitigen Vortrag hin gelangten zur oberinstanzlichen Entscheidung:

7 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;

5 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

4 Nutzungsstreitigkeiten;

10 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 5 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes und nachdem das Monatsblatt für bernische Rechtssprechung mit der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins fusioniert hat, werden nun

die wichtigern Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten, welche früher (vor 1898) in der erstgenannten Fachschrift veröffentlicht wurden, in der „Zeitschrift des bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für bernische Rechtsprechung“ publiziert.

Im nämlichen Fachorgan erfolgt auch die Veröffentlichung der bedeutendern Entscheidungen anderer Verwaltungsstreitigkeiten. Von den letztern mögen aber folgende auch hier kurz erwähnt werden.

In einem Fall wurde, wie früher schon, erkannt, dass der Regierungsrat in Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten, welche vor seine Instanz gezogen werden, auf Anbringen und Begehren, die erst in den Rekurschriften angebracht werden und nicht durchaus liquid sind, auch nicht etwa von Amtes wegen zu verfolgende Unregelmässigkeiten involvieren, nicht eintrete.

In einem andern Streit wurde angenommen, dass ein Bürger, der 6 Jahre oder mehr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung infolge von Geltstag (Güterabtretung) Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sei, gestützt auf § 13 des angeführten Gesetzes das Gemeinde-stimmrecht ohne vorgängige Aufhebungsverfügung und Veröffentlichung derselben wieder erlange.

In einer Burgernutzungsstreitigkeit ist entschieden worden, dass ein Abgeschiedener, dem vor seiner Scheidung ein ganzes Nutzungslos zustund, nur dann mit einem halben Los abgefertigt werden könne, wenn diese Einschränkung der Nutzungsberechtigung im Nutzungsreglement vorgesehen ist.

In einem weitem Fall wurde vom Regierungsrat grundsätzlich erkannt, dass ein Primarlehrer dann dem Gemeinderat nicht angehören dürfe, wenn der letztere die Schulkommission zu wählen hat. Wird ein Lehrer in solchem Falle in den Gemeinderat gewählt, so hat er zu optieren, ob er die Lehrerstelle niederlegen oder ob er die Wahl als Gemeinderat ausschlagen wolle.

Ferner ist entschieden worden, dass Gemeindebeschlüsse betreffend Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Lehrerstellen (§§ 34 und 35 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern) in offener Abstimmung zu fassen seien, wenn nicht im Gemeindereglement etwas anderes vorgeschrieben ist oder die Gemeinde ausdrücklich die Vornahme einer geheimen Abstimmung beschliesst.

Auch im Berichtsjahr hatte die Direktion Einfragen mannigfacher Art zu beantworten. Gar oft kann sie auf solche Einfragen nicht eintreten, weil sie sonst bei der Antragstellung an den Regierungsrat in Streitigkeiten, die in der Folge entstehen könnten, nicht mehr unbefangen wäre.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	16	11	5	—	5	3	1	3	3	1
Aarwangen	8	4	3	1	6	1	—	—	1	—
Bern	7	5	1	1	—	—	4	3	—	—
Biel	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Büren	12	5	4	3	3	2	4	3	—	—
Burgdorf	6	1	2	3	3	—	1	1	1	—
Courtelary	7	—	7	—	—	1	1	4	1	—
Delsberg	9	5	4	—	5	2	—	2	—	—
Erlach	3	2	1	—	1	—	2	—	—	—
Fraubrunnen	6	4	2	—	1	2	2	1	—	—
Freibergen	19	5	9	5	5	6	7	—	1	—
Frutigen	3	2	1	—	1	—	1	1	—	—
Interlaken	5	1	2	2	2	1	2	—	—	—
Konolfingen	14	7	5	2	—	—	3	6	3	2
Laufen	15	3	12	—	3	4	4	3	1	—
Laupen	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Münster	9	4	5	—	2	3	2	1	1	—
Neuenstadt	3	3	—	—	2	—	—	1	—	—
Nidau	69	48	21	—	8	—	33	9	17	2
Oberhasle	31	12	10	9	2	—	14	10	5	—
Pruntrut	17	2	15	—	—	9	4	1	3	—
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Schwarzenburg	4	3	1	—	—	1	—	—	2	1
Seftigen	4	1	3	—	1	2	1	—	—	—
Signau	2	—	2	—	—	—	1	—	1	—
Niedersimmenthal	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	19	6	9	4	1	—	11	6	1	—
Trachselwald	3	—	2	1	—	—	1	—	—	2
Wangen	21	5	16	—	7	1	—	13	—	—
<i>Total</i>	317	139	146	32	59	40	100	69	41	8

Bezüglich des Niederlassungswesens haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungs-Verfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	—	—	—	—	—	1	—
Aarwangen	27	4	21	2	—	—	—
Bern	30	10	20	—	1	2	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—
Büren	6	2	4	—	—	—	—
Burgdorf	36	2	31	3	1	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	3	1	2	—	—	—	—
Fraubrunnen	10	5	5	—	—	—	—
Freibergen	1	1	—	—	1	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	2	1	—	1	1	—	—
Konolfingen	12	2	8	2	1	1	—
Laufen	5	—	5	—	—	1	1
Laupen	5	3	2	—	2	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	30	5	25	—	—	2	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	7	1	6	—	—	2	2
Seftigen	6	—	6	—	—	—	—
Signau	13	2	10	1	—	—	—
Niedersimmenthal	1	—	—	1	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	11	4	6	1	—	—	—
Trachselwald	4	2	2	—	—	—	—
Wangen	3	2	1	—	1	—	—
<i>Total</i>	212	47	154	11	8	9	3

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

67 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 53 Ortsgemeinden, 1 Schulgemeinde, 7 Bürgergemeinden und 6 Kirchgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,560,000, wovon 2,242,000 Franken auf Ortsgemeinden, Fr. 40,000 auf Schulgemeinden, Fr. 159,000 auf Bürgergemeinden und Fr. 119,000 auf Kirchgemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden	Fr. 352,250. —
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten	„ 621,810. —
3. Zur Erstellung neuer Friedhöfe	„ 8,300. —
4. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	„ 506,000. —
5. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektrizitätswerken	„ 1,042,500. —
6. Zur Bezahlung von Verschiedenem	„ 29,140. —
Total	Fr. 2,560,000. —

4 Genehmigungen von Herabsetzungen von Annuitäten.

1 Genehmigung einer Bürgerschaftsübernahme durch 1 Bürgergemeinde.

12 Ermächtigungen von Gemeinden (6 Einwohner-, 2 Bürger- und 4 Schulgemeinden) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 99,341. 80.

2 Einwohnergemeinden wurden verhalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

34 Gemeinden (22 Einwohner-, 9 Bürger- und 3 Kirchgemeinden) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen, und 18 Gemeinden (11 Einwohner-, 6 Bürgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

13 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindeggesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Bern, Bürgergemeinde	6	3	2	11
2. Biel, Bürgergemeinde	—	2	3	5
3. Burgdorf, Bürgergemeinde	1	1	—	2
Übertrag	7	6	5	18

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Übertrag	7	6	5	18
4. Rütli bei Lyssach, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
5. Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
6. Tramelan-dessus, Bürgergemeinde	—	—	1	1
7. Löwenburg, Bürgergemeinde	—	—	2	2
8. Delémont, Bürgergemeinde	—	—	2	2
9. Epiquevez, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
10. Muriaux, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
11. Noirmont, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
12. Soubey, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
13. Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
14. Grellingen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
15. Tavannes, Bürgergemeinde	—	—	1	1
16. Ägerten, Bürgergemeinde	—	—	2	2
17. Ipsach, Bürgergemeinde	—	—	1	1
18. Meiringen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
19. Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
20. Innertkirchen, gem. Gemeinde	—	—	2	2
21. Alle, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
22. Courchavon, gem. Gemeinde	—	—	1	1
23. Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
24. St. Ursanne, gem. Gemeinde	—	—	1	1
25. Gerzensee, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
26. Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
27. Goldewyl, Bürgergemeinde	—	—	5	5
28. Thun, Bürgergemeinde	11	—	—	11
29. Sumiswald, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
30. Walterswyl, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
31. Seeberg, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Total	18	6	50	74

Die Bevogtungen der Gemeinden Bonfol und Ocourt (vergl. die drei letzten Verwaltungsberichte) dauern immer noch an, da eine Aufhebung den Umständen nach noch nicht angezeigt erschien.

Im Berichtsjahre mussten die Gemeinden Bressaucourt, Develier, Dittingen und Seleute unter Vormundschaft gestellt werden. Dieser Massnahme ging in den Gemeinden Develier und Dittingen die Untersuchung der gesamten Verwaltung und Vermögenslage durch vom Regierungsrat ernannte Kommissäre voraus. Bressaucourt wurde nur für sechs Monate bevogtet und es konnte die Massregel im Berichtsjahr wieder aufgehoben werden. In den drei andern Gemeinden ist die ausserordentliche Verwaltung auf unbestimmte Zeit eingesetzt worden und dauert noch an.

Der Vermögensverfall und die Flucht des Notars Albert Husson, gewesener Kassier der Bürgergemeinde Pruntrut veranlassten die Anordnung einer Untersuchung der Verwaltung besonders der Rechnungsführung und der Finanzlage der genannten Korporation durch einen Kommissär. Der Hauptbericht der letztern langte im Jahr 1899 nicht mehr ein, es wird deshalb im nächsten Verwaltungsbericht Näheres über diesen Fall anzubringen sein.

Gegen einen gewesenen Gemeindegeldkassier musste wegen Nichtablieferung von Restanzen die Verhaftung verfügt werden. Die Ausführung dieser Massnahme konnte aber unterbleiben, weil die betreffende Summe vorher deponiert wurde.

Unregelmässigkeiten, welche in der Verwaltung einer Bäuertergemeinde zu Tage getreten waren, veranlassten den Regierungsrat zu verschiedenen Verfügungen unter anderm auch zur Einstellung des Bäuerterobmannes in seinem Amt auf 3 Monate.

In einer andern Bäuertergemeinde wurde gegen den Bäuerter-schreiber eine Strafanzeige wegen Holzfrevels, begangen in den der Bäuerter zustehenden Waldungen, eingereicht. Der Regierungsrat hat die Einstellung des Bäuerter-schreibers in seinen Funktionen bis zur Erledigung des Strafverfahrens verfügt.

Einem Bürgerpräsidenten, der beim Bezug von sogenanntem Reparationsholz sehr eigenmächtig vorgegangen und die Formvorschriften des Nutzungsreglements ausser acht liess, ist ein ernster Verweis erteilt worden. Zugleich wurde auf sofortige Anhandnahme der schon vorher anbefohlenen Revision des Nutzungsreglements gedrungen.

Einem Gemeinderatspräsidenten ist wegen Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses ein ernster Verweis erteilt worden.

Inspektionen von Gemeindegeldschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 18 Amtsbezirken vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungs-

statthalter, soweit solche einlangten, zumeist befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend.

Amtsbezirk Freibergen.

Les Bois, Orts- und Schulgutsrechnungen pro 1898.

Diese Rechnungen sind seither abgelegt und oberamtlich passiert worden.

In den letzten Jahren figurirte immer Gampelen unter denjenigen Gemeinden, welche mit der Ablage ihrer Rechnungen über Gebühr im Rückstande waren. Diese Thatsache veranlasste die unterzeichnete Direktion, beim Regierungsrat die Entsendung eines Kommissärs nach Gampelen zur Untersuchung der Gemeindegeldschreiberei, wo die Gemeindegeldrechnungen angefertigt werden, zu beantragen. Diese Untersuchung förderte verschiedene Übelstände zu Tage, an deren Beseitigung der Kommissär, der von der Sachlage benachrichtigte Bezirksprokurator und die Gemeindegeldschreiberei arbeiten. Es hat schon recht vieles gebessert und besonders dürfte in Zukunft die Fertigstellung der Gemeindegeldrechnungen rechtzeitig erfolgen.

Im allgemeinen ist in betreff der Einreichung der Gemeindegeldrechnungen auf den Regierungsstatthalterämtern und in Hinsicht auf die Einsendung der bezüglichen Rapporte an die Gemeindegeldschreiberei auch gegenüber dem Vorjahr ein Fortschritt zu konstatieren, so dass von der im letzten Verwaltungsbericht in Aussicht gestellten Bekanntgabe von rückständigen Amtsbezirken für dieses Mal Umgang genommen werden kann. Freilich ist noch nicht alles wie es sein sollte; die unterzeichnete Direktion wird aber nichts unterlassen, was geeignet sein könnte, in dieser Beziehung noch bessere Zustände herbeizuführen.

Nutzung der Gemeindegüter.

Eine Bürgergemeinde, welche zu grosse Nutzungen ausrichtete, wurde zur Revision des Nutzungsreglements im Sinne der Einschränkung der Nutzungen angehalten. Sonst ist hier nichts anzubringen.

Bern, Mai 1900.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1900.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**